

# I n f e r a t e.

## Bekanntmachung.

Seit geraumer Zeit wird die eidg. Zollverwaltung in zunehmendem Maße mit Reklamationen behelligt, welche meistens von unrichtigen Deklarationen, der Waaren selber oder deren Bestimmung, herrühren, und am häufigsten wird die Rückvergütung des Einfuhrzolles für solche Waaren begehrt, die, obgleich zur Transitabfertigung bestimmt, aus Schuld des Deklaranten zur Einfuhr angemeldet und der Einfuhrverzollung, anstatt der Transitabfertigung, unterstellt wurden.

Andere ebenfalls häufig erscheinende Reklamationen verlangen die Rückvergütung von Hinterlagen für Transitwaaren, die als versallen erklärt werden mußten, weil der Nachweis bei der Ausfuhr nicht geleistet wurde, daß die betreffenden Waaren zum Transit deklarirt worden seien. Meistens liegt der Fehler dabei darin, daß die Waaren vorschriftswidrig ohne den von der Eintrittszollstätte ausgestellten, dazu gehörenden Geleitschein reisten und, ohne Vorweisung dieses letztern, bei der Austrittszollstätte die Waare zur Ausfuhr, anstatt unter Löschung des Geleitscheins zur Durchfuhrverzollung angemeldet wurde.

Endlich kommt es öfters vor, daß Reklamanten, die eine Waarensendung als zu hoch verzollt halten, von der unrichtigen Voraussetzung ausgehen, die Zollbeamten hätten die Obliegenheit, die Waaren vor der Verzollung zu untersuchen und die Abfertigung dem dahertigen Befund gemäß vorzunehmen, während nach bestehender Vorschrift jede Waare ihrer Gattung, Klassifizirung und Menge gemäß vom Zollpflichtigen deklarirt werden muß, und der Zollbeamte bloß das Recht, nicht die Pflicht hat, eine verzollte Waare zu untersuchen, ein Recht, von dem meistens nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden kann, wo begründeter Zweifel über die Richtigkeit der Deklaration waltet.

Das Handels- und Zolldepartement sieht sich im Falle, die Zollpflichtigen hienit auf die nachtheiligen Folgen, die mit der Auserachtlassung der bestehenden Verzollungsvorschriften verbunden sind, aufmerksam zu machen und dieselben dringend einzuladen, durch geetnete Weisung an ihre Vermittler an der Grenze für die Ausstellung richtiger Deklarationen zu sorgen. Die Zollverwaltung ist durch Gesetz und Verordnungen genöthigt, Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten der bezeichneten Art vorschriftsgemäß zu ahnden, und sie darf nicht durch willkürliche Nachsicht gegen Fehlbare diejenigen indirekte benachtheiligten, die alle vorgeschriebenen Formen getreulich erfüllen.

Die Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz (s. eidg. Gesetzesammlung Band V, Seite 695), worin die Zollpflichtigen die nöthigen Anleitungen schöpfen können, ist öffentlich bekannt gemacht worden, und überdies bei der Oberzolldirektion in Bern, den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Thurgau, Lugano, Lausanne und Genf und den Hauptzollstätten zu beziehen.

Bern, den 21. September 1865.

## Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

### Bekanntmachung

betreffend

die Ausführung der schweizerisch-französischen Postverträge.

Zwischen der Schweiz und Frankreich sind unterm 22. März 1865 zwei Postverträge abgeschlossen worden, welche mit dem 1. Oktober 1865 zur Ausführung gelangen und die in Erweiterung und Abänderung der bisherigen Verträge die nachbezeichneten, für den Postverkehr wesentlichen Bestimmungen enthalten.

#### I. Korrespondenzen, welche in der Schweiz entstehen und nach Frankreich bestimmt sind und vice-versa.

§ 1. Die Gesamttaxe der gewöhnlichen Briefe beträgt für je 10 Grammen oder Bruchtheil:

	Rappen.
bei Frankirung	30
bei Nichtfrankirung . . . . .	50

Die einzige Ausnahme besteht für jene Briefe, deren Aufgabebüreau einerseits und Büreau des Bestimmungsortes anderseits, nicht über 30 Kilometer in gerader Linie von einander entfernt gelegen sind (Grenzrayon).

Taxe: für je 10 Grammen oder Bruchtheil:	Rappen.
bei Frankirung . . . . .	20
bei Nichtfrankirung . . . . .	30

§ 2. Von Chargirten Briefen ohne Werthangabe ist die Taxe diejenige der gewöhnlichen Briefe (§ 1 hievor) nebst einer fixen Einschreibgebühr von 40 Rp. Diese Briefe müssen frankirt werden. Die Postverwaltung leistet im Fall des Verlustes eine Entschädigung von 50 Fr.

§ 3. Chargirte Briefe, auf den Inhaber lautende Werthpapiere enthaltend und auf der Adresse mit Werth deklarirt, werden bis auf den Betrag von Fr. 2000, unter gesetzlicher Gewähr der Postverwaltung, zur Versendung übernommen. Diese Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden, gleich einem Chargébrief ohne Werthangabe, unter weiterer Bezahlung einer Taxe von 20 Rp. auf je 100 Fr. (oder Bruchtheil) des deklarirten Werthes.

§ 4. Die Gewähr für chargirte Briefe erstreckt sich nur auf die binnen 6 Monaten eingehenden Reklamationen.

§ 5. Der Versender eines Chargébriefes (mit oder ohne Werthangabe) kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm über die richtige Ablieferung des Briefes an den Adressaten, eine Empfangsbescheinigung des Letztern verschafft werde, wofür bei der Briefaufgabe eine Gebühr von 20 Rp. zu entrichten ist.

§ 6. Chargirte Briefe müssen in starken Umschlägen versandt werden, deren Falten mit festen Siegeln von feinem Lak, die ein besonderes Zeichen (Wappen, Chiffre) tragen, zu verschließen sind. Für chargirte Briefe mit Werth werden wenigstens 5 Siegel, für solche ohne Werth wenigstens 2 Siegel erfordert.

§ 7. Von Druckkorrekturbogen, Geschäftspapieren und andern Schriftstücken, die nicht den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz haben, sind die Taxen zu frankiren und zu berechnen mit 50 Rp. für je 200 Grammen oder Bruchtheil. Die Sendung muß unter Band erfolgen und darf keinerlei weitere schriftliche Mittheilung enthalten. Nicht entsprechend beschaffene Sendungen werden mit der Brieftaxe belegt.

§ 8. Drucksachen jeder Art (Zeitungen, Journale, sonstige periodische Werke, broschirte und gebundene Bücher, Flugschriften, geographische Karten, Pläne, Stiche, Photographien, Visitenkarten, Prospektus, Anzeigen verschiedener Art) und Waarenmuster, sind zu frankiren mit 5 Rp. für je 40 Grammen oder Bruchtheil, wobei die französische Zeitungstempelgebühr inbegriffen ist.

Die Drucksachen sind unter verschiebbarem Band aufzugeben und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift und dem Datum keine handschriftlichen Zusätze enthalten.

Die Waarenmuster sind unter verschiebbarem Band oder doch unverschlossen in Schachteln oder Säcken so verpackt zu versenden, daß deren Beschaffenheit leicht verifizirt werden kann; sie dürfen keinen Verkaufswerth haben und außer der Adresse, dem Namen des Versenders, einer Fabrikations- oder Handelsmarke und einer Ordnungsnummer, keine handschriftlichen Zusätze enthalten.





		Frankaturgrenze.	Sp.
		nach Australien zc. bis zum jenseitigen Landungshafen, mit brit. Schiffen aus Australien bis Alexandrien	20
5. Australien, Tasmanien, Neu-Seeland (über Suez)			
6. Westküste von Neu-Granada, Republik Aequator, Peru, Bolivia, Chili (über Panama)		jenseitiger Hafen im stillen Meer	30
7. Ueberseeische Länder ohne Unterschied	a. . . . . b. über Suez	jenseitiger Hafen mit britischen oder französischen Paket- booten und Han- delschiffen	20
8. Europäische, in vorliegendem Verzeichniß nicht erwähnte Staaten	französische Eingangsgrenze	aus der Schweiz nach der Schweiz	5 10

§ 10. Chargirte Briefe ohne Werthangabe werden zur Versendung angenommen: nach den europäischen und überseeischen Ländern mit Ausnahme von Portugal, Gibraltar, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Australien, Cuba, Mexiko, Südamerika und andern überseeischen Ländern, wohin nicht bis an den Bestimmungsort frankirt werden kann.

§ 11. Chargirte Briefe mit Werthangabe werden nach andern Ländern als nach Frankreich und Algerien nicht befördert.

§ 12. Waarenmuster. Nach Großbritannien und Irland werden die Waarenmuster unter gleichen Bedingungen wie die Drucksachen versandt; nach andern Staaten, im Transit über Frankreich, sind dieselben der Briefstage unterstellt.

### III. Postamtliche Geldanweisungen.

§ 13. Die schweizerischen Postbureaux stellen gegen Einzahlung des Baarbetrages bis auf den Belauf von Fr. 200 auf bestimmte, hiezu ermächtigte französische Postbureaux Geldanweisungen (Mandate) aus, welche von denselben ausbezahlt werden; in gleicher Weise werden die von den ermächtigten französischen Postbureaux ausgestellten Mandate von den schweizerischen Postbureaux ausbezahlt.

§ 14. Diese Geldanweisungen sind während eines Zeitraumes von 3 Monaten gültig und können durch Indossement übertragen werden.

§ 15. Die Taxe ist vom Versender mit 20 Rp. von je 10 Fr. des Betrages der Anweisung oder Bruchtheil, voranzubezahlen.

§ 16. Die Anweisung wird vom Einzahlungsbüreau auf ein bestimmtes Postbüreau ausgestellt und dem Versender (Einzahler) eingehängt, welchem überlassen bleibt, die Zusendung an den Adressaten zu besorgen.

§ 17. Das ausstellende Postbüreau übermacht dem Auszahlungsbüreau von jeder Anweisung sofort einen Avis, vor dessen Empfang das letztere keine Auszahlung leistet.

§ 18. Die richtigen Mandate werden gegenseitig von den bezeichneten Postbüreau, nach Empfang des Avis, den Adressaten auf Präsentation hin gegen Empfangsbescheinigung ausbezahlt.

Drittpersonen (Indossaten) können den Betrag der Mandate bei den Postbüreau nur gegen genaue Angabe des Namens des Einzahlers beziehen.

Durch die Auszahlung des Mandates werden die Postverwaltungen jeder Verantwortlichkeit enthoben.

§ 19. Für den Mißbezug des Betrags von Mandaten hat sich der Einzahler, unter Einlieferung der Mandate, an das Postbüreau der Einzahlung, und bei Verlust von Mandaten oder sonstigen Zahlungshindernissen hat sich der Adressat, beziehungsweise Inhaber, an das Postbüreau, auf welches das Mandat lautet, zu wenden, welches zur Erledigung nach bestehenden Vorschriften vorgehen wird.

§ 20. Ueberhaupt wird zum Verhalte der Inhaber von Mandaten zunächst auf die auf dem Mandat enthaltenen Vorschriften hingewiesen.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Alle Taxebeträge (Frankaturen, Einschreibgebühren, Werthtaxen) werden bei den schweizerischen Postbüreau mittelst schweizerischer Frankomarken entrichtet.

Ausgenommen werden einzig die Taxen von Geldanweisungen, welche immer baar zu entrichten sind.

Die Marken sind vom Aufgeber auf der Adressseite haltbar aufzulegen.

§ 22. Ungenügend frankirte Briefe werden als unfrankirt taxirt. Auf solchen aus Frankreich nach der Schweiz und umgekehrt, wird der Werth der verwendeten Marken auf dem Porto in Abzug gebracht. Nach Ländern, wohin verbindliche Frankirung besteht, können ungenügend frankirte Briefe nicht versandt werden.

§ 23. Den Briefpostsendungen dürfen kein gemünztes Gold oder Silber, Edelsteine oder Pretiosen oder irgend andere den Zollgebühren unterworfenen Gegenstände beigezschlossen werden und den Messageriesendungen keine Briefe und sonstigen Schriftstücke, oder Zeitungen, unter dem Gewichte von 1 Kilogramm.

§ 24. Die Tag- und Speditionsbestimmungen für die Korrespondenzen sind im Nähern in dem besondern Tarif vom 15. September 1865 angegeben, welcher bei den Postbüreaux öffentlich aufgelegt ist.

Bern, den 22. September 1865.

Der Vorsteher des eidg. Postdepartements:

**Maef.**

---

### **Bekanntmachung.**

---

In Anwendung von Art. 50 des Reglements der eidg. polytechnischen Schule wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung der bei den Repetitorien und Konkursarbeiten an den Tag gelegten Leistungen, sowie des Ergebnisses der bestandenen Prüfung, der schweiz. Schulrath, nachdem der Kandidat wegen Krankheit die Diplomarbeit zur angesetztten Frist nicht vollenden konnte,

dem Herrn Achilles R u s c a von Locarno

nachträglich das Diplom für den Beruf eines Maschineningenieurs ertheilt hat.

Zürich, den 31. August 1865.

Im Namen des schweiz. Schulrathes,

Der Sekretär:

**Prof. Stocker.**

---

## Bekanntmachung.

---

Die kaiserlich französische Regierung hat dem Bundesrathe mehrere Exemplare des Programms einer die Fischzucht und Kultur der Gewässer (Aquitaine) umfassenden Ausstellung, welche nächsten Sommer zu Arcachon (Gironde) stattfinden soll, übermittelt, damit sie den Schweizern, die an derselben allfällig Theil nehmen möchten, zur Kenntniß gebracht werden können. Diesem Programm zufolge ist die gedachte Ausstellung von der Société scientifique in Arcachon unter Mitwirkung der Regierung veranstaltet und ihre Dauer auf 1-3 Monate festgesetzt. Eröffnet wird sie im Juli 1866. Anmeldungen sind dem Ausstellungskomite vor dem 31. Oktober 1865 einzureichen. Sie umfaßt Erzeugnisse, Werkzeuge und Sammlungen aller Art, die auf den Gegenstand Bezug haben; auch Druckschriften und Handschriften. Nähere Auskunft wird vom unterzeichneten Departement erteilt.

Bern, den 15. September 1865.

Der Vorsteher  
vom eidg. Departement des Innern:  
Dr. Dubb.

---

## Eidgenössisches Anleihen.

---

Auf geleisteten Nachweis wird die pro 15. Januar 1865 verlorste Obligation des eidg. Anleihe von 1857, Litt. C, Nr. 2110, von Franken eintausend sammt Coupons Nr. 17-40, dahin als amortisirt erklärt, daß wenn bis 1. Januar 1866 kein Inhaber sie präsentiert, der Betrag der Obligation der Eigenthümerin, Frau Wittwe Heydt \*) in Stuttgart, ausbezahlt werden wird.

Bern, den 13. September 1865.

Eidgenössische Staatskassenverwaltung.

---

## Bekanntmachung.

---

Der neue Zolltarif für das Königreich Belgien, vom 16. August d. J., welcher mit dem 22. gleichen Monats in Anwendung getreten ist, enthält außer

---

\*) Nicht Heydt.

den durch den Vertrag vom 11. Dezember 1862 (eidg. Gesetzesammlung, Bd. VII, S. 509) zu Gunsten der Schweiz vereinbarten Zollermäßigungen noch die nachfolgenden bezeichnen:

## E i n f u h r.

## Zollansatz

		bisher.	neu.
Blei, gewalztes, oder gezogenes	100 Kil. Fr.	3. —	frei.
Buchdruckerlettern	"	8. —	"
Cacao, zubereiteter (Chocoladeteig)	"	35. —	Fr. 30. —
Eisen, geschmiedetes, gezogenes oder gewalztes	"	3. —	1. — <sup>1)</sup>
verarbeitetes	"	6. —	4. — <sup>2)</sup>
Eisenguß, roher, und altes Eisen	"	1. —	— 50
verarbeiteter	"	4. —	2. — <sup>3)</sup>
Glaswaaren, gemeine	"	2. —	1. —
Handspinnereien von Baumwolle	vom Werth	15 %	10 %
Hopfen	100 Kil. Fr.	1. 50	frei.
Kry stallwaaren	"	12. —	10. —
Latrizensaft	"	12. —	10. —
Maschinen, gußeiserne, und Mechaniken	"	4. —	2. — <sup>4)</sup>
Maschinen und Mechaniken von Eisen oder Stahl	"	6. —	4. — <sup>5)</sup>
Papier	"	8. —	4. —
Porzellanwaaren	vom Werth	15 %	10 %
Schiffe und Barken	per Tonne Fr.	6.	frei.
Seife	100 Kil. "	10. —	6. —
Stahl, gegossener, roher	"	1. —	— 50
verarbeiteter	"	6. —	4. — <sup>6)</sup>
Wollentepiche	vom Werth	15 %	10 %
Zink, gezogenes, oder gewalztes	100 Kil. Fr.	3	frei

## A u s f u h r.

Lauwerk, altes, behoeert oder nicht	100 Kil. Fr.	4. —	frei.
Lumpen aller Art	bisher Fr. 12 pro 100 Kil. bis	31. Dezbr. 1865	Fr. 9
	vom 1. Januar	1866	" 6
	" 1.	1867	" 3
	" 1.	1868	frei.

Bern, den 14. September 1865.

## Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

1)	vom 1. Juli 1866 hinweg; inzwischen beträgt der Zoll	Fr. 2	für 100 Kil.
2)	" 1. " 1866	" 5	" 100 "
3)	" 1. " 1866	" 3	" 100 "
4)	" 1. " 1866	" 3	" 100 "
5)	" 1. " 1866	" 5	" 100 "
6)	" 1. " 1866	" 5	" 100 "

## B e k a n n t m a c h u n g .

---

Auf eine Anfrage, ob das an der internationalen Ausstellung in Paris auszustellende Vieh wirklich 7 Monate zu verbleiben habe, hat der Generalkommissär der Ausstellung, Hr. Staatsrath Le Play, geantwortet, daß zwar die im Art. 52 des allgemeinen Reglements angekündigten Spezialinstruktionen für die Unterbringung der im Park zu placirenden Produkte noch nicht publizirt seien.

„Indeß kann ich Ihnen sagen,“ fährt die Antwort dann wörtlich fort, „daß die Kommission keineswegs gesonnen ist, die Viehaussteller zum Belassen der nämlichen Thiere an der Ausstellung auf 7 Monate zu verpflichten. Sie hält darauf, daß die Ställe nie leer bleiben; man kann aber diesen Zweck erreichen, indem man im gleichen lokale Vieh verschiedener Gattungen auf einander folgen läßt, sei es von Zucht-, Mast- und Arbeitsvieh, oder von solchem, das verschiedenen Personen angehört, oder durch jede andere Kombination, welche die Erziehung der Landwirthe an die Hand geben dürfte. Dieser Wechsel hätte sogar den Nutzen, die aus der Ausstellung ersprießenden Vortheile unter eine größere Anzahl von Ausstellern zu vertheilen, ebenso die Kosten der Erstellung der Ställe und daher auch verhältnißmäßig der schweizerischen Kommission die Ausgaben für diese Art Einrichtungen zu vermindern. Die Verrichtungen der Jury werden übrigens in der Weise geleitet sein, daß, ungeachtet des Wechsels, die Aussichten des Konkurses zwischen den Ausstellern durchaus gleich gestellt werden.“

Das Departement des Innern sieht sich veranlaßt, zur Hebung von Mißverständnissen diese Antwort zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bern, den 8. September 1865.

Der Vorsteher  
vom eidg. Departement des Innern:  
Dr. Dubs.

---

## A u s s c h r e i b u n g .

---

Die Stelle eines Unterinstruktors der Kavallerie mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1400 wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich über die Kenntniß der deutschen und französischen Sprache, und namentlich auch darüber auszuweisen, daß sie den Fachtunterricht gründlich er-

thellen und auch im Uebrigen beim Unterricht Aushilfe leisten können. Bewerber mit einem höhern als Unteroffiziersgrad können nicht berücksichtigt werden.

Anmelungsfrist bis 31. Oktober 1865.

Bern, den 5. September 1865.

**Das eidg. Militärdepartement.**

## **Bekanntmachung.**

### **Eidgenössisches Anleihen.**

Montags den 25. September nächstkünftig, von Nachmittags 3 Uhr hinweg, findet im Vorzimmer des Nationalrathsaales im Bundesrathshause unter Aufsicht zweier Urkundspersonen

#### **die Verloofung**

der per IX. Serie auf 15. Januar 1866 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen eidg. Anlehens statt.

Bern, den 7. September 1865.

**Eidgenössische Staatskassaverwaltung.**

## **Ausschreibung.**

Die Stelle eines Trompeter-Instruktors der Kavallerie mit Fr. 1400 \*) jährlicher Besoldung und einer Amtsdauer bis 31. März 1867 wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis zum 30. September laufenden Jahres dem unterzeichneten Departement einzureichen und sich über Befähigung in der Musik, Kenntniß des Reitens und der deutschen und französischen Sprache auszuweisen.

Bern, den 18. August 1865.

**Das eidg. Militärdepartement.**

\*) Nicht Fr. 1800, wie es auf Seite 392 u. 495 hievon irrig angegeben ist.

## Ausshreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) E i n n e h m e r der Nebenzollstätte Scans (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 150, nebst zehn Prozent der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 7. Oktober 1865 bei der Zolldirektion in Chur.
- 2) Telegraphist auf dem Hauptbureau Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 10. Oktober 1865 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 3) Postpaker in Herzogenbuchsee. Jahresbesoldung Fr. 960. Anmeldung bis zum 8. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 4) Hausdiener im Postgebäude zu St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 8. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 5) Posthalter und Telegraphist in Rheinfelden. Jahresbesoldung Fr. 1800 aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 8. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion Aarau.
- 6) Posthalter und Telegraphist in Coppet (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 1200 aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 20. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 7) Büreaudiener auf dem Hauptpostbureau in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 9. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

- 
- |   |   |  |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Postkommis in Wyl (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 2. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.</li> <li>2) Postkommis in Winterthur (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 24. September 1865 bei der Kreispostdirektion Zürich.</li> <li>3) Büreaudiener des Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 800.</li> <li>4) Büreaudiener des Postbureau Herisau. Jahresbesoldung Fr. 780.</li> </ol> | } | Anmeldung bis zum<br>24. September 1865 bei<br>der Kreispostdirektion<br>St. Gallen. |
|---|---|--|



## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1865
Date	
Data	
Seite	552-564
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 891

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.